

16.11.98

AS

Verordnung**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale
Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher
Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitrags-Änderungs-
verordnung)****A. Zielsetzung**

Aus rechtsförmlichen Gründen notwendige Herauslösung des Personenkreises der Wehr- und Zivildienstleistenden aus der RV-Pauschalbeitragsverordnung, damit für diesen Personenkreis aufgrund einer eigenständigen Verordnung das Verfahren bei der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende durch das Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst vereinfacht werden kann. In der RV-Pauschalbeitragsverordnung verbleibt der Personenkreis der Grenzschutzdienstleistenden.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

16.11.98

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale
Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher
Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitrags-Änderungs-
verordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Pa 4/98

Bonn, den 16. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale
Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher
Pflicht zu leistenden Dienstes
(RV-Pauschalbeitrags-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitrags-Änderungsverordnung)

Vom1998

Auf Grund des § 178 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), der zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2055) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Wehrdienst, Zivildienst oder“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „Wehr-, Zivil- oder“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter
 - „1. Wehrdienstleistende vom Bundesamt für Wehrverwaltung,
 2. Zivildienstleistende vom Bundesamt für den Zivildienst,
 - 3.“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesamt für Wehrverwaltung, dem Bundesamt für den Zivildienst und“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Die Beiträge sind von der Grenzschutzverwaltung Mitte für das vergangene Kalenderjahr an die

1. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. Bundesknappschaft

zu zahlen. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung) wird das Abrechnungsverfahren bei der Beitragsberechnung und Aufteilung der Beiträge an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für Zivildienst neu geregelt. Für den Personenkreis der Grenzschutzdienstpflichtigen ist das nicht möglich, da die Ermächtigungsnorm des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 auf Grund Artikel 3 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetzes vom 19. Oktober 1994 zur Zeit keine Anwendung findet. Soweit der Personenkreis der Grenzschutzdienstpflichtigen angesprochen ist, kann die RV-Pauschalbeitragsverordnung auf dem Verordnungswege nicht geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Änderung auf Grund der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung auf Grund der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Redaktionelle Änderung auf Grund der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung auf Grund der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Redaktionelle Änderung auf Grund der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitrags-Änderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.